



Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Medieninhaberin der Tageszeitung „Die Presse“ gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Die Presse“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzenden Mag. Andrea Komar und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Dkfm. Milan Frühbauer und Mag. Barbara Eidenberger in seiner Sitzung am 06.05.2014 im selbständigen Verfahren gegen die „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG, 1030 Wien, Hainburgerstraße 33, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Die Presse“ wegen einer möglichen Verletzung der Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse), insbesondere deren Punkt 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung) durch die Veröffentlichung einer Karikatur auf Seite 32 der Ausgabe der Tageszeitung „Die Presse“ vom 8./9.3.2014, wie folgt entschieden:

Das Verfahren wird eingestellt.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die oben angeführte Zeichnung zeigt ein Paar, das zugedeckt in einem Bett liegt. Der Mann hat den Kopf zu der Frau gerichtet und sagt: „Geh doch nach Indien, wenn´s dir hier nicht passt“.

Die Zeichnung ist direkt über dem Artikel „Indiens Frauen zeigen Wagemut und Kampfgeist“ veröffentlicht, der sich mit dem Thema Gewalt gegen Frauen in Indien, über das auch die indischen Medien als brennendes soziales Problem berichten, und den immer stärker werdenden Widerstand der indischen Frauen gegen diese Zustände, beschäftigt. Die gegenständliche Karikatur dient zur Illustration dieses Artikels.

Die Mitteilende kritisierte, dass diese Zeichnung den Respekt und das Mitgefühl mit den Opfern der Massenvergewaltigungen in Indien sowie mit allen Frauen, die mit Gewalt konfrontiert seien, vermissen lasse.

Der Senat hat in dieser Angelegenheit ein Verfahren eingeleitet, um zu überprüfen, ob diese Zeichnung frauenfeindlich und diskriminieren sei und daher gegen den Ehrenkodex verstoße.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Die Presse“ hat dazu Stellung genommen. Der Zeichner habe damit ausdrücken wollen, dass Gewalt gegen Frauen kein fernes Phänomen in Indien sei. Dadurch, dass er es auf die eigene Lebensumwelt der Leser übertragen habe, habe er zeigen wollen, dass dies ein allgemeines Problem sei, und dass es auch in Österreich Gewalt gegen Frauen gebe.

Die Aussage des Mannes, dass die Frau nach Indien gehen solle, solle nicht die Frau treffen, sondern den Mann. Sie zeige die (verbale) Gewalt, die vom Mann hier ausgeübt werde und der möglicherweise physische Gewalt folge. Was weiter geschehe, ob es zu physischer Gewalt komme, oder ob die Frau sich zur Wehr setze, lasse der Zeichner – in Anlehnung an den Artikel, der ja davon berichte, dass die Frauen in Indien sich zur Wehr setzen – aber offen. Er habe sich auch bewusst nur auf den Mann als Täter von (zumindest verbaler) Gewalt konzentriert, da man bei einer Konzentration auf das Opfer immer Gefahr laufe, die Situation für dieses dadurch zu wiederholen und es ein weiteres Mal zum Opfer zu machen.

Die Zeichnung sei auch weder eine Karikatur, noch ein Witz über etwas, sondern eine Illustration zu dem Artikel. Die Intention sei daher auch nicht gewesen, sich über etwas lustig zu machen, sondern die Leserinnen und Leser zum Nachdenken anzuregen.

Der Senat vertritt die Ansicht, dass man diese Zeichnung nicht als für sich alleine stehend, sondern im Zusammenhang mit dem darunter erschienenen Artikel und als Illustration dessen betrachten muss. Auch ist zu berücksichtigen, dass es sich dabei eben nicht um eine Karikatur handelt, in der etwas leicht verzerrend und ironisch dargestellt werden soll. Vor allem im Zusammenhang mit dem Artikel, aber auch in der Illustration an sich, fehlen diese Elemente völlig.

Der Zeichnung kann daher nicht unterstellt werden, dass sie frauenfeindlich und diskriminierend ist und den Respekt vor Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, vermissen lässt, da man sie für ein derartiges Verständnis aus dem Kontext reißen müsste.

Andererseits kann der Senat die Erläuterungen dahingehend, wie diese Illustration von Zeichner gemeint gewesen ist, zwar grundsätzlich nachvollziehen, allerdings teilt er nicht dessen Ansicht, dass sich diese Deutung dem Leser / der Leserin – auch nach Lektüre des Artikels – jedenfalls erschließt.

Vor diesem Hintergrund sieht der Senat die Illustration zwar als durchaus missverständlich an, eine frauenfeindliche und diskriminierende Interpretation würde aber dem Kontext widersprechen, weshalb nach Ansicht des Senats kein Verstoß gegen den Ehrenkodex vorliegt.

Das Verfahren war somit gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des österreichischen Presserates einzustellen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag. Andrea Komar
06.05.2014